

Satzung
für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Hof
(Entwässerungssatzung - EWS -)

Vom 10. Februar 1993

zuletzt geändert durch Satzung vom 25. September 2024

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung, Art. 41 b Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erlässt die Stadt Hof folgende

Satzung:

§ 1

ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG

- (1) ¹Die Stadt Hof betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung eine Entwässerungsanlage als öffentliche Einrichtung für das Gebiet der Stadt. ²Die Einrichtung des Abwasserverbandes Saale und die Einrichtung des Zweckverbandes Autozuliefererpark HochFranken, Standort Hof-Gattendorf sind Teil der öffentlichen Einrichtung nach Satz 1.
- (2) Art und Umfang der Entwässerungsanlage bestimmt die Stadt.
- (3) Zur Entwässerungsanlage der Stadt gehören nicht die Grundstücksanschlüsse und Grundstücksentwässerungsanlagen.

§ 2

**GRUNDSTÜCKSBEGRIFF -
GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER**

- (1) ¹Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. ²Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) ¹Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 ^{1,2)}

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, fortwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.

Kanäle	sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle, Nebensammler und Hauptsammler (des Abwasserverbandes Saale) einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.
Schmutzwasserkanäle	dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.
Mischwasserkanäle	sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
Regenwasserkanäle	dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.
Sammelkläranlage	ist eine Anlage zur Behandlung und Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
Grundstücksanschlüsse	sind die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht, bzw. bis zur Grundstücksgrenze, falls kein Kontrollschacht vorhanden ist (Anschlusskanäle).
Grundstücksentwässerungsanlagen	sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts, bzw. bis zur Grundstücksgrenze.
Messschacht	ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.
Vorfluter	Gewässer, in das mit wasserrechtlicher Erlaubnis (widerruflich) oder Bewilligung (befristet) Abwasser eingeleitet wird.
Versickerungsanlage	Anlage zur Versickerung der auf einem oder mehreren Grundstücken anfallenden Niederschlagsabflüsse, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Insoweit sind die Anforderungen des DWA-Arbeitsblatts A 13 – „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.
Zisterne	Anlage zur Speicherung von Niederschlagswasser, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Insoweit sind die Anforderungen der DIN 1989 – „Regenwassernutzungsanlagen“ in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

§ 4

ANSCHLUSS - UND BENUTZUNGSRECHT

- (1) ¹Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird. ²Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten.
- (2) ¹Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen werden. ²Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. ³Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Stadt.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch bei besonderer Beachtung wasserwirtschaftlicher Belange nicht,
 1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;
 2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
- (4) Die Stadt kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (5) (aufgehoben) ⁴

§ 5

ANSCHLUSS - UND BENUTZUNGSZWANG

- (1) ¹Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). ²Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) ¹Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. ²In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt innerhalb der von ihr gesetzten Frist anzuschließen zu erstellen.

- (5) ¹Auf Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang). ²Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. ³Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
- (6) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Niederschlagswasser, sofern dessen Versickerung oder anderweitige schadlose Beseitigung ordnungsgemäß (ohne Beeinträchtigung Dritter) möglich ist. ⁴

§ 6

B E F R E I U N G V O M A N S C H L U S S - U N D B E N U T Z U N G S Z W A N G

- (1) ¹Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. ²Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen. ⁴
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

S O N D E R V E R E I N B A R U N G E N

- (1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) ¹Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. ²Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist. ²

§ 8

G R U N D S T Ü C K S A N S C H L U S S

- (1) Die Grundstücksanschlüsse werden von den Grundstückseigentümern hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten; die §§ 10 mit 12 gelten entsprechend.
- (2) ¹Die Stadt bestimmt Zahl, Art, Nennweite (innerer Rohrdurchmesser) und Führung der Grundstücksanschlüsse. ²Sie bestimmt auch, wo, auf welche Weise und an welchen Kanal anzuschließen ist. ³Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (2a) ¹Der Anschluss an die städtische Kanalisation ist nach der Herstellung und vor der Inbetriebnahme durch die Stadt Hof abzunehmen. ²Die Kanalanschlussabnahme ist mindestens drei Tage vorher bei der Stadt Hof, Fachbereich Bauen und Betrieb, zu beantragen. ³Die Anschlussabnahme ist kostenpflichtig. ²⁾
- (3) Das Benützen der stadt eigenen öffentlichen Straßen zur Führung der Grundstücksanschlüsse ist im erforderlichen Umfang kostenlos gestattet.
- (4) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9

GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGE

- (1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
- (2) ¹Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn das Abwasser keiner Sammelkläranlage zugeführt wird. ²Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück zu erstellen; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) ¹Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht vorzusehen. ²Die Stadt kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist.
- (4) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann die Stadt vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich je der Anschlussnehmer selbst zu schützen.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden.

§ 10**ZULASSUNG DER GRUNDSTÜCKS-
ENTWÄSSERUNGSANLAGE**

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Stadt folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,
 - b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 2 die Grundstückskläranlage ersichtlich sind,
 - c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
 - d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.
 - Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.
- (2) ¹Die Stadt prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. ²Ist das der Fall, so erteilt die Stadt schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. ³Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. ⁴Andernfalls setzt die Stadt dem Bauherrn unter Angabe der

Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. ⁵Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.

- (3) ¹Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Stadt begonnen werden. ²Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

§ 11

HERSTELLUNG UND PRÜFUNG DER GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGE

- (1) ¹Die Grundstückseigentümer haben der Stadt den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. ²Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) ¹Die Stadt ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. ²Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt verdeckt werden. ³Andernfalls sind sie auf Anordnung der Stadt freizulegen.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (4) ¹Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. ²Die Beseitigung der Mängel ist der Stadt zur Nachprüfung anzuzeigen.
- (5) ¹Die Stadt kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen werden. ²Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmers eine Bestätigung über die Dichtheit und Funktionsprüfung der Anlagen vorgelegt wird.
- (6) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Stadt befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 12

ÜBERWACHUNG

- (1) ¹Die Stadt ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. ²Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn die Stadt sie nicht selbst unterhält. ³Zu diesem Zweck sind den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. ⁴Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.
- (2) ¹Der Grundstückseigentümer kann bei begründetem Verdacht auf Schadhafteit seines Grundstücksanschlusses oder seiner Grundstücksentwässerungsanlage verpflichtet werden, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen und Grundstücksanschlüsse durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. ²Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist der Stadt eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmers vorzulegen. ³Die Stadt kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter und Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage und Gewässerverunreinigungen ausschließt.
- (3) ¹Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt, kann die Stadt den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. ²Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vorliegt und die danach vorgeschriebenen Überwachungseinrichtungen - insbesondere im Vollzug der Verordnung zur Eigenüberwachung von Abwasseranlagen (Abwassereigenüberwachungsverordnung -AbwEV-) vom 09. Dezember 1990 (GVBl. S. 587) in der jeweils geltenden Fassung - eingebaut, betrieben und für eine ordnungsgemäße städtische Überwachung zur Verfügung gestellt werden. ²⁾
- (4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Stadt anzuzeigen.
- (5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.
- (6) Die Stadt ist befugt, die Grundstücke der Beitrags- und Gebührenpflichtigen zur Ermittlung der beitrags- und gebührenrelevanten Flächen zu betreten. ²⁾

§ 13

STILLEGUNG VON ENTWÄSSERUNGSANLAGEN AUF DEM GRUNDSTÜCK

¹Abflusslose Gruben und Sickeranlagen, soweit sie nicht ausschließlich der schadlosen Ableitung des Niederschlagswassers dienen, sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist ¹⁾; das gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden. ²Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

§ 14

EINLEITEN IN DIE KANÄLE

- (1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt die Stadt.

§ 15 ⁵⁾

VERBOT DES EINLEITENS, EINLEITUNGSBEDINGUNGEN

- (1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
 - die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
 1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol oder Öl
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente

3. radioaktive Stoffe
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
6. Grund- und Quellwasser, Sicker- und Schichtenwasser
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten, Kunststoffdispersionen
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlachtereien, Molke
9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasservorbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgut- verändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polyzyklische Aromaten, Phenole

Ausgenommen sind

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
- b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Abwasserverband Saale in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 oder 4 zugelassen hat;
- c) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.

11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,

- von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
- das wärmer als +35°C ist,
- das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,0 aufweist,
- das aufschwimmende Öle oder Fette enthält,
- das als Kühlwasser benutzt worden ist,

- wenn höhere Konzentrationen an absetzbaren Stoffen, anorganischen oder organischen Stoffen als nachstehend aufgeführt, in der qualifizierten, homogenisierten Stichprobe enthalten sind.

a) Allgemeine Parameter

Absetzbare Stoffe (0,5 Std, Absetzzeit): 1,0 mL/L

b) Weitere anorganische Stoffe

Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N + NH ₃ -N)	200 mg/L
Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/L
Cyanid, leicht freisetzbar (CN)	1,0 mg/L
Cyanid, gesamt (CN)	20 mg/L
Chlor, freies (Cl ₂)	0,5 mg/L
Fluorid (F ⁻)	20 mg/L
Sulfat SO ₄ ²⁻	600 mg/L
Sulfid (S ²⁻)	2,0 mg/L
Phosphor, gesamt (P)	15 mg/L

c) Metalle und Metalloide

Antimon (Sb)	0,5 mg/L
Arsen (As)	0,5 mg/L
Barium (Ba)	10 mg/L
Blei (Pb)	1,0 mg/L
Cadmium (Cd)	0,5 mg/L
Chrom, ges. (Cr)	1,0 mg/L
Chrom VI (Cr)	0,2 mg/L
Cobalt (Co)	2,0 mg/L
Kupfer (Cu)	1,0 mg/L
Nickel (Ni)	1,0 mg/L
Quecksilber (Hg)	0,05 mg/L
Selen (Se)	1,0 mg/L
Silber (Ag)	2,0 mg/L
Zinn (Sn)	5,0 mg/L
Zink (Zn)	5,0 mg/L

d) Organische Stoffe und Stoffkenngrößen

Chemischer Sauerstoffbedarf CSB

bis 250 m ³ /d	10.000 mg/L
251 bis 500 m ³ /d	5.000 mg/L
501 bis 1.000 m ³ /d	2.500 mg/L
1.001 bis 1.500 m ³ /d	2.000 mg/L
1.501 bis 2.000 m ³ /d	1.500 mg/L
ab 2.001 m ³ /d	1.000 mg/L
Biochemischer Sauerstoffbedarf BSB₅	
bis 250 m ³ /d	5.000 mg/L
251 bis 500 m ³ /d	2.500 mg/L
501 bis 1.000 m ³ /d	1.250 mg/L
1.001 bis 1.500 m ³ /d	1.000 mg/L
1.501 bis 2.000 m ³ /d	750 mg/L
ab 2.001 m ³ /d	500 mg/L
Gesamt-Stickstoff (TN)	300 mg/L
Kohlenwasserstoffindex, gesamt	20,0 mg/L
Phenolindex, wasserdampfflüchtig	100 mg/L
Adsorbierbare, organisch gebundene Halogene (AOX), berechnet als Cl	1,0 mg/L
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW), berechnet als Chlor	0,5 mg/L
Farbstoffe	nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen KA bzw. einer Mischwasserbehandlungsanlage (z. B. RÜB) visuell nicht mehr gefärbt erscheint, z.B. für einen roten Farbstoff Extinktion bei 525 nm: 5,0 m ⁻¹
Organische halogenfreie Lösemittel, berechnet als TOC	10 mg/L

e) Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen

Spontane Sauerstoffzehrung

100 mg/L

Die Werte beziehen sich auf das Abwasser im Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlage. Bei Fehlen einer Behandlungsanlage sind die Werte im Ablauf zur Kanalisation einzuhalten. Sie dürfen nicht durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden.

Gemäß § 4 Abwasserverordnung (AbwV) liegen diesen Werten die in der Anlage 1 zur Abwasserverordnung (AbwV), in der jeweils gültigen Fassung enthaltenen oder gleichwertigen Analysen- und Messverfahren zugrunde.

Ist eine qualifizierte Stichprobe vorgesehen, so umfasst diese mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen, gemischt werden.

Ein Wert ist einzuhalten. Die Regelungen des § 6 Absatz 1 der Abwasserverordnung sind analog anzuwenden. Zusätzlich zur staatlichen Überwachung werden auch die Ergebnisse von Probenahmen des Abwasserverbands Saale und der Stadt Hof gemäß dieser Entwässerungssatzung herangezogen.

12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln, dies gilt nicht für Ölbrennwertkessel bis 200 kW, die mit schwefelarmen Heizöl EL betrieben werden,
 13. nicht neutralisiertes Kondensat auf gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennleistung über 200 kW.
- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Absatz 2 Nr. 10 Buchstabe b und Nr. 11 werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.
 - (4) Über Absatz 3 hinaus kann die Stadt Hof auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der öffentlichen Entwässerungsanlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen der der Stadt erteilten wasserrechtlichen Bescheides, erforderlich ist.

Die Stadt Hof kann im Einzelfall weitere Frachtbegrenzungen für Schadstoffe nach Abs. 2, Nr. 11 festlegen. Die Stadt Hof wird dies gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen entsprechender Sondervereinbarungen festlegen.

- (5) Die Stadt Hof kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 u. 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Stadt Hof wird dies gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen entsprechender Sondervereinbarungen festlegen. Die Stadt Hof kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

- (6) Die Stadt Hof kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat der Verpflichtete der Stadt Hof zunächst eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Die Stadt Hof kann die Einleitung der Stoffe nach vorheriger Anhörung und Zustimmung des Abwasserverbands Saale zulassen, erforderlichenfalls unter Hinzuziehung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.
- (7) Soweit ein Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die öffentliche Entwässerungsanlage einleiten möchte, verpflichtet die Stadt Hof diesen, das Kondensat zu neutralisieren und über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1, Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebes vorzulegen.
- (8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Stadt Hof und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (9) Wenn Stoffe im Sinne des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, hat der Einleiter sowohl die Stadt Hof als auch den Abwasserverband Saale sofort zu verständigen.

§ 16

A B S C H E I D E R

- (1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mitabgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.
- (2) ¹Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. ²Die Stadt kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. ³Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17 ⁵⁾

Untersuchung und Untersuchungshäufigkeit des Abwassers

- (1) Industrie- und Gewerbebetriebe, die Stoffe im Sinne der vorangegangenen Ausführungen einleiten, müssen ihr Abwasser entsprechend den Regelungen der EÜV in der gültigen Fassung bzw. des die Einleitung zulassenden Bescheides in regelmäßigen Abständen untersuchen lassen.

Bezüglich der Probenahme, des Probenahmezeitraums, der Messungen und Untersuchungen sind die in der Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2) Analyse- und Messverfahren der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der jeweils gültigen Fassung

enthaltenen oder gleichwertigen Analysen- und Messverfahren zugrunde zu legen.

Zur Untersuchung ist eine qualifizierte, homogenisierte Stichprobe heranzuziehen. Eine qualifizierte Stichprobe umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen, gemischt werden. Sollte in einem Untersuchungsverfahren eine andere Art der Probenahme festgelegt sein, ist diese anzuwenden.

- (2) Die Stadt Hof kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Stadt Hof auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.
- (3) Die Stadt Hof kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Stadt Hof vorgelegt werden. Die Stadt Hof kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 18

H A F T U N G

- (1) ¹Die Stadt haftet unbeschadet Absatz 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. ²Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus dem Benützen der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) ¹Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Stadt für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. ²Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit diese nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. ³Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19**GRUNDSTÜCKSBENUTZUNG**

- (1) ¹Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. ²Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. ³Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) ¹Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. ²Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 19 a ⁴⁾**BETRETUNGSRECHT**

- (1) ¹Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. ²Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. ³Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.
- (3) Für bestehende Regelungen in der Satzung gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 20 ⁴⁾**ORDNUNGSWIDRIGKEITEN**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 und Abs. 5, § 12 Abs. 4 und 5 und § 17 Abs. 1 festgelegten Melde-, Auskunfts- Untersuchungs- oder Vorlagefristen verletzt,²⁾
3. entgegen § 10 Abs. 2 vor Zustimmung der Stadt mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
4. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet,
5. entgegen der Vorschrift des § 19a Abs. 1 Satz 1 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt Hof nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.

§ 21**ANORDNUNGEN FÜR DEN EINZELFALL;
ZWANGSMITTEL**

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ³⁾
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Hof (Entwässerungssatzung - EWS -) vom 20. Dezember 1979 außer Kraft.

¹⁾ § 3 (Begriffsbestimmungen) und § 13 Satz 1, erster Halbsatz geändert durch die am 28.02.2003 in Kraft getretene Änderungssatzung vom 17.02.2003

- 2) In der Fassung der am 01.01.2011 in Kraft getretenen 2. Änderungssatzung vom 10.12.2010
- 3) In Kraft getreten am 18.02.1993
- 4) Geändert durch die am 01.01.2013 in Kraft getretene 3. Änderungssatzung vom 18.12.2012
- 5) Geändert durch die am 15.10.2024 in Kraft getretene 4. Änderungssatzung vom 25.09.2024